Die Belegschaft des
BIFIE, Department EBB
Hans-Sachs-Gasse 3
8010 Graz

An
das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Graz, 29. Oktober 2015

Stellungnahme zur Änderung des BIFIE-Gesetzes (157/ME)

Der Begutachtungsentwurf für die Novellierung des BIFIE-Gesetzes vom 15. 10. 2015 sieht eine Änderung des § 1 Abs. 3 dahingehend vor, dass die Schließung der Arbeitsstätte in Graz durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden kann und keine Neuaufnahmen und Nachbesetzungen von Bediensteten erfolgen dürfen. Wir ersuchen, den Satzteil „dürfen keine Nachbesetzungen von Bediensteten erfolgen“ aus dem Gesetzestext zu streichen.

Begründung:

Bei der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unberücksichtigt, dass das Department in Graz nicht bloß „eine Arbeitsstätte des BIFIE“ ist, sondern eine inhaltlich eigenständige und ausgezeichnet funktionierende Organisationseinheit darstellt. Die entsprechende Infrastruktur ist vorhanden und es gibt keine administrativen Doppelgleisigkeiten mit dem BIFIE-Hauptsitz. Das Department verfügt über ein klares Aufgabenprofil mit dem Schwerpunkt in der formativen Evaluation und begleitet mit seiner Expertise zentrale Vorhaben des BMBF (derzeit u. a. die folgenden Projekte: Netzwerke Sprachförderung und Netzwerke Kindergarten – Volksschule, Initiative Schulqualität Allgemeinbildung, Inklusive Modellregionen).

Würden ausscheidende oder karenzierte Bedienstete nicht nachbesetzt werden, wäre der Standort bald handlungsunfähig wodurch die Umsetzung der vom BMBF beauftragten Evaluationsprojekte in weiterer Folge nicht mehr sichergestellt werden könnte. Ebenso wenig würde eine Einsparung der gesamten Kosten des Standortes erreicht werden, da einige Bedienstete in einem dienstrechtlichen Verhältnis mit dem Bund stehen und diese selbst im Falle einer Schließung bis zu ihrer Pensionierung weiterbeschäftigt werden müssten. Es gibt daher weder wirtschaftliche noch sachliche Gründe, funktionierende Strukturen zu zerschlagen und die aufgebaute Kompetenz und Erfahrung zu verlieren.

Insofern erscheint es schlüssig, für die Zukunft vorzusehen, keine weiteren Zweigstellen einzurichten. Um die Erfüllung der Kernaufgaben des BIFIE Graz gewährleisten zu können, müsste der Standort zumindest dahingehend unterstützt werden, dass ausscheidende oder befristet karenzierte Mitarbeiter/innen ersetzt werden dürfen.

Ergeht an das Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at